

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Optimierung des Konzepts für das Schulschwimmen

1. Anlass und Zielsetzung

1.1 Anlass

Die Hamburgische Bürgerschaft hat sich bereits in der 19. Legislaturperiode ausführlich mit der Thematik des Schulschwimmens befasst und am 11. Juni 2009 aufbauend auf der Drucksache 19/1000 mit dem Bürgerschaftlichen Ersuchen 19/3107 den Senat ersucht, das Schulschwimmen zu optimieren. Auf diesen Überlegungen aufbauend hat die Hamburgische Bürgerschaft am 15. August 2012 die Drucksache 20/4559 beschlossen und den Senat aufgefordert, ein neues Schulschwimm-Konzept vorzulegen mit dem Ziel, dass möglichst alle Schülerinnen und Schüler das Schwimmen erlernen.

„Bei der Neukonzeption sind folgende Punkte zu prüfen:

1. Die Einführung eines verpflichtenden Schwimmunterrichts in der dritten und vierten Jahrgangsstufe. Der Schwimmunterricht in der sechsten Jahrgangsstufe wird, wie in den anderen Jahrgangsstufen auch, fakultativ. Durch einen aufeinanderfolgenden Schwimmunterricht von zwei Jahren kann eine Intensivierung des Lernprozesses stattfinden. Ferner spricht eine Verlagerung des Schwimmunterrichts in das jüngere Lernalter für bessere Lernergebnisse.
2. Eine zusätzliche Schwimmförderung für Schülerinnen und Schüler mit besonders schwa-

chen Schwimmleistungen. Diese Förderung kann nachmittags oder in den Sportstunden stattfinden. Ziel ist es, dass jedes Schulkind das Schwimmen erlernt.

3. Ferner soll angestrebt werden, dass mehr Schülerinnen und Schüler das goldene Schwimmbzeichen erhalten sowie das Rettungsschwimmer-Abzeichen erwerben.
4. Auch soll die Zusammenarbeit mit Bäderland vor dem Hintergrund des „Fachlichen Rahmenkonzepts Schulschwimmen“ und der dort enthaltenen Ziel- und Leistungsvereinbarung überprüft und die Ziele gegebenenfalls nach oben hin angepasst werden.
5. Zur Feststellung der Ausgangslage sowie zur späteren Überprüfung des Konzepts jeweils eine Bilanz der Schwimmfähigkeit der Schülerinnen und Schüler vorzulegen.
6. Die Definition von Schwimmfähigkeit so klar zu formulieren, dass Eltern und Begleitpersonen diese unmissverständlich einschätzen können.“

Am 23. Juli 2012 hat die Hamburger Bürgerschaft die Drucksache 20/4744 beschlossen und den Senat ersucht,

- „1. den Aufnahmebogen der weiterführenden Schulen um eine Frage zur Schwimmfähigkeit des Kindes zu ergänzen,
2. zu prüfen, wie für Nichtschwimmer in der Sekundarstufe I ein Schwimmunterricht organisiert werden kann.“

Die beiden Bürgerschaftlichen Ersuchen werden mit der Vorlage der Neukonzeption des Schulschwimm-Konzepts beantwortet.

1.2 Ausgangslage

Der Schwimmunterricht an Hamburger Schulen wird seit dem Schuljahr 2006/2007 durch die Bäderland Hamburg GmbH (BLH) bzw. durch den Verein Aktive Freizeit e.V. (VAF) durchgeführt (vgl. Drucksache 18/4119: Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft über die Neuordnung des Schulschwimmens an den allgemeinbildenden Schulen vom 18. April 2006). Nach diesem derzeit geltenden Konzept wird der verpflichtende Schwimmunterricht in zwei Halbjahren mit jeweils einer Stunde Schulschwimmen je Woche erteilt. Die erste Phase des Schulschwimmens findet in der Grundschule statt. Die Schülerinnen und Schüler lernen für die Dauer eines Halbjahres entweder in Jahrgang 3 oder in Jahrgang 4 Schwimmen. Die zweite Phase des Schwimmunterrichts wird in Jahrgang 6 der Sekundarstufe I erteilt.

Am Ende des Schwimmunterrichts in der Primarstufe sollen nach Möglichkeit die Schülerinnen und Schüler das Jugendschwimmabzeichen „Bronze“ erreicht haben; laut Ziel- und Leistungsvereinbarung mit BLH und VAF sollen mindestens folgende Ergebnisse erzielt werden:

- mind. 95 % der Schülerinnen und Schüler haben die schwimmvorbereitende Prüfung „Seepferdchen“ absolviert; davon sollen
- mind. 70 % der Schülerinnen und Schüler die Bedingungen des Jugendschwimmabzeichens „Bronze“ erfüllen; davon sollen
- mehr als 5 % zusätzlich das Jugendschwimmabzeichen „Silber“ erworben haben.

1.3 Bisherige Umsetzung des Schulschwimmens

Die Aufteilung des Schwimmunterrichts in zwei Blöcke und die Durchführung des zweiten Blocks in Jahrgang 6 hat sich als nur bedingt erfolgreich erwiesen. Die vereinbarten Ziele bezüglich der Schwimmfähigkeit von Schülerinnen und Schülern konnten mit dieser Konzeption bislang nicht erreicht werden. Mit der Organisation des Schulschwimmens konnte der Anteil der Kinder, die die Prüfung „Seepferdchen“ erreicht haben, im Schuljahr 2007/2008 von 82,9 % (Schuljahr 2006/2007) auf 84,7 % zwar leicht gesteigert werden. Mit zuletzt 83,3 % bleibt der Anteil jedoch hinter dem gesetzten Ziel von 95 % deutlich zurück. Die Entwicklung der Zahlen seit dem Schuljahr 2006/2007 ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Tabelle 1: Auswertung der Ergebnisse des Schulschwimmens bezogen auf die Grundschule seit dem Jahr 2006

	Schülerzahl ¹	Seepferdchen u. besser absolut	Seepferdchen in %	Bronze u. besser absolut	Bronze und besser in %	Anteil Bronze und besser in % gemäß ZLV
2006/2007	13.089	10.853	82,9	7.493	57,2	69,0
2007/2008	12.587	10.656	84,7	7.121	56,6	66,8
2008/2009	12.437	10.336	83,1	7.099	57,1	68,7
2009/2010	12.107	9.930	83,1	6.776	56,0	68,2
2010/2011	12.345	10.167	82,4	6.864	55,6	67,5
2011/2012	11.862	9.883	83,3	6.303	53,1	63,8
ZLV ²			95		70	

¹⁾ Erfasst wurden alle Schülerinnen und Schüler, die mindestens einmal am Schwimmunterricht teilgenommen haben. Die Daten wurden von der Bäderland Hamburg GmbH und dem Verein Aktive Freizeit e.V. geliefert.

²⁾ Am Ende des Schwimmunterrichts in der Primarstufe sollen laut Ziel- und Leistungsvereinbarung der Drucksache 18/4119:

- mind. 95 % der Schüler/innen die schwimmvorbereitende Prüfung „Seepferdchen“ absolviert haben; davon
- mind. 70 % der Schüler/innen die Bedingungen des Jugendschwimmabzeichens „Bronze“ erfüllen; davon
- mehr als 5 % zusätzlich das Jugendschwimmabzeichen „Silber“ erworben haben.

1.4 Zielsetzung der Weiterentwicklung des Konzepts für das Schulschwimmen

Mit der Dekadenstrategie Sport (Drucksache 20/2948) wird im Bereich Schwimmen das Ziel verfolgt, die Wassersicherheit und Schwimmfähigkeit der Hamburger Kinder zu erhöhen. Das Schulschwimmen ist dabei ein wesentlicher Baustein, aber auch das Vereins- und Verbandschwimmen, allgemeine Schwimmkurse, das Schwimmen in den Kindertageseinrichtungen sowie Programme wie „Ab ins Wasser – aber sicher!“ sind wichtige Bestandteile. Mit dieser Drucksache wird der Fokus auf die Optimierung des Schulschwimmens gelegt. Die mit dieser Drucksache vorgeschlagenen Maßnahmen sind im Gesamtkontext der Zielsetzungen zur Erhöhung der Schwimmfähigkeit von Kindern in Hamburg zu sehen.

Mit der Optimierung des Konzepts für das Schulschwimmen werden die hohen Erfolgsziele des Schwimmunterrichts beibehalten und organisatorische Maßnahmen ergriffen, die dazu beitragen, die gesetzten Ziele zu erreichen. Bei der Organisation des Schulschwimmens werden die großen Unterschiede der Schülerinnen und Schüler im Hinblick auf ihre Bereitschaft, Freude und Fähigkeit, sich im Wasser zu bewegen, die zum Teil bereits vor dem Beginn des Schwimmunterrichts vorhanden sind, stärker berücksichtigt. Besonders für die Kinder, die über wenig Erfahrung mit dem Element Wasser verfügen, wird mehr Raum für Wassergewöhnung oder zusätzliche Förderung zur Verfügung stehen. Die Weiterentwicklung des Konzepts für das Schulschwimmen ist an folgenden Leitlinien orientiert:

Um einen möglichst hohen Anteil an sicher schwimmenden Schülerinnen und Schülern am Ende der Grundschulzeit zu sichern, soll

- der Schwimmunterricht in der Grundschule konzentriert und der Zeitraum zwischen den Schwimmernphasen verkürzt,
- die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler beim Schwimmen lernen durch die Erhöhung des Schwimmlehrpersonals verbessert und
- eine zusätzliche Schwimmförderung für Schülerinnen und Schüler mit besonders schwachen Schwimmleistungen bereitgestellt werden.

Die Schwimmfähigkeit ist nach der Definition des Deutschen Schwimmverbandes mit dem Erfüllen der Kriterien des „Seepferdchens“ gegeben. Als Nachweis des sicheren Schwimmens gilt das Deutsche Jugendschwimmabzeichen in Bronze.

Entsprechend diesen Leitlinien wird der Schwimmunterricht ab dem Schuljahr 2014/2015 neu gestaltet.

2. Umsetzung der Maßnahmen zur Optimierung des Schulschwimmens

2.1 Schwimmunterricht in den Jahrgangsstufen 3 und 4

Im bisherigen Konzept für den Schwimmunterricht entstand ein großes zeitliches Intervall von bis zu drei Jahren zwischen den beiden Schwimmernphasen. Diese sehr lange Unterbrechung war häufig Ursache dafür, dass gerade im Schwimmen lernschwächere Kinder, die zudem während der Unterbrechung des Schulschwimmens selten ein Schwimmbad besuchen, bereits erlernte Fähigkeiten in der zweiten Schwimmernphase nicht mehr abrufen konnten. Derart lange „Lernlücken“ sollen vermieden werden, das Schwimmenlernen soll am Ende der Grundschule beendet sein. Die Vorverlagerung des Schwimmunterrichts in die Grundschule hat darüber hinaus einen weiteren Vorteil. Experten gehen davon aus, dass Grundschulkindern auf Grund ihres früheren Lernalters deutlich leichter Schwimmen lernen als Kinder der 6. Klasse. Mit der Verlagerung des Schwimmunterrichts insgesamt in die Grundschule und der engeren zeitlichen Kopplung der beiden Schwimmernphasen werden die Rahmenbedingungen für den Erwerb der Schwimmfähigkeit wesentlich verbessert.

Von einer grundsätzlichen Festlegung, den Schwimmunterricht regelhaft in einem Block über ein ganzes Schuljahr in der Grundschule zu erteilen, wird abgesehen. Bei einem wöchentlichen Schwimmunterricht mit fünfundvierzig Minuten Wasserzeit über ein ganzes Jahr kann nicht ausgeschlossen werden, dass Ermüdungs- und Abnutzungserscheinungen im Lern- und Übungsprozess auftreten. Deshalb wird der Schwimmunterricht in je einem Halbjahr in der Jahrgangsstufe 3 und in der Jahrgangsstufe 4 erteilt. Den Schulen wird es jedoch ermöglicht, in begründeten Einzelfällen den Schwimmunterricht auch in einer Einheit während eines Schuljahres zu erteilen.

Ab dem Schuljahr 2014/2015 wird für alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 3 (erste Schwimmernphase) und der Jahrgangsstufe 4 (zweite Schwimmernphase) der Schwimmunterricht nach dem neuen Schulschwimm-Konzept erteilt.

2.2 Schwimmunterricht in Jahrgangsstufe 6 in der Übergangszeit

Für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I, die bis zum Schuljahr 2014/2015 maximal ein Halbjahr (erste Schwimmernphase mit 18 Einheiten) am Schwimmunterricht teilgenommen haben, wird im Rahmen einer Übergangsregelung die Möglichkeit geschaffen, die zweite Schwimmernphase zu absolvieren. Diese Schülerinnen und Schüler erhalten zusätzlich zum regulären Sportunterricht die Möglichkeit, Schwimmen zu lernen. Die Übergangsregelung betrifft die Jahrgänge 5 und 6 im Schuljahr 2014/2015 und den Teil der Schülerinnen und Schüler des Jahrgangs 4, die im Schuljahr 2014/2015 erst ihre erste Schwimmernphase absolvieren.

Die für das Schulschwimmen zur Verfügung stehenden Wasserzeiten werden bislang für das obligatorische Schulschwimmen von zwei Jahrgängen (Jahrgangsstufen 3 oder 4 und die Jahrgangsstufe 6) und weiteren Klassen im Rahmen des fakultativen Schulschwimmens genutzt. Damit wird das gesamte Kontingent der für das Schulschwimmen zur Verfügung stehenden Wasserzeiten ausgenutzt. Wie bisher stehen auch weiterhin Schwimmzeiten für das fakultative Schulschwimmen zur Verfügung. Da mit der Neuregelung ab dem Schuljahr 2014/2015 beide Grundschuljahrgänge in ganzer Jahrgangsbreite am Schulschwimmen teilnehmen, stehen jedoch keine Wasserzeiten für den in der Übergangszeit noch zu versorgenden Jahrgang 6 zur Verfügung. Eine Ausweitung der Wasserzeiten für das Schulschwimmen ist nicht möglich. Für die Jahrgangsstufe 6 kann deshalb kein zusätzlicher Schwimmunterricht während der Unterrichtszeit angeboten werden. Die Schülerinnen und Schüler erhalten die bislang für das Schulschwimmen verwendete Sportstunde ab dem Schuljahr 2014/2015 wieder im Rahmen des schulischen Sportunterrichts.

Darüber hinaus erhalten die Schülerinnen und Schüler, die in den Schuljahren 2014/2015, 2015/2016 und 2016/2017 in die 6. Klasse kommen und nicht im Besitz des Jugendschwimmabzeichens Bronze sind, einen Gutschein für einen Schwimmkurs, den sie bei BLH oder beim VAF einlösen können. Entsprechende Schwimmkurse wird BLH und VAF als (Kompakt-)Kurse an Wochenenden und in den Ferien oder auch außerhalb der Unterrichtszeit an Wochentagen oder im Rahmen von Ganztagsangeboten anbieten. Die Entscheidung, ob der Schwimmkurs als Kompaktkurs an Wochenenden oder in den Ferien belegt oder als regelmäßiges wöchentliches Angebot

besucht wird, treffen die Schülerinnen und Schüler, bzw. ihre Eltern.

Die Vergabe der Gutscheine erfolgt durch die Klassenlehrkräfte der weiterführenden Schulen. Sie beraten die Schülerinnen und Schüler und deren Eltern über das zusätzliche Bildungsangebot und unterstützen die Belegung der Schwimmkurse. Bäderland bzw. der VAF melden der jeweiligen Schule zurück, welche Schülerin/welcher Schüler mit welchem Lernerfolg den Gutschein eingelöst hat. Entsprechende Verfahrensvorschläge und Hinweise werden von der zuständigen Behörde entwickelt und den Schulen rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

2.3 Betreuung der Schülerinnen und Schüler während des Schwimmunterrichts

Der obligatorische Schwimmunterricht für Schülerinnen und Schüler der Grundschule wird nach der derzeit geltenden Regelung regelhaft für zwei Klassen in einem Schwimmbad von drei Schwimmlehrkräften der BLH bzw. des VAF durchgeführt. Der Schwimmunterricht in der Jahrgangsstufe 6 (zweite Schwimmernphase) wird grundsätzlich von einer Schwimmlehrkraft je Klasse durchgeführt. Mit der Verlagerung des Schulschwimmens in die Grundschule wird auch für die zweite Schwimmernphase der höhere Betreuungsschlüssel von drei Lehrkräften für zwei Schulklassen zugrunde gelegt.

Auf Grund des höheren Betreuungsschlüssels sinkt die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die von einer Schwimmlehrkraft in einer Lerngruppe unterrichtet werden und die Lehrkraft kann intensiver auf den individuellen Lernstand eines jeden Schülers und einer jeden Schülerin eingehen. Dieser Effekt wird darüber hinaus noch dadurch verstärkt, dass die Klassen in der Grundschule kleiner sind als die in der Sekundarstufe. Mit der Erhöhung der Anzahl der Schwimmlehrkräfte je Lerngruppe und der geringeren Anzahl von Schülerinnen und Schülern je Lerngruppe werden die Lernbedingungen für die zweite Schwimmernphase und damit für den Erwerb der Schwimmfähigkeit wesentlich verbessert. Damit können besonders im Anfängerunterricht und bei Schülerinnen und Schülern, die Probleme mit dem Schwimmen lernen haben, Lernfortschritte besser unterstützt und stabilisiert werden.

2.4 Zusätzliche Schwimmförderung für Schülerinnen und Schüler mit besonders schwachen Schwimmleistungen

Für die Schülerinnen und Schüler, die bereits in den ersten Schwimmunterrichtsstunden ersicht-

liche Probleme und Ängste mit dem Element Wasser haben, wird eine individuelle Schwimmförderung parallel zum obligatorischen Schwimmunterricht zur Verfügung gestellt.

Die Schwimmförderung wird im Rahmen des gemeinsamen Projekts „Wasser entdecken“ von NestWerk e.V. und der Behörde für Schule und Berufsbildung durchgeführt. Die Schülerinnen und Schüler werden an ausgewählten Standorten während der ersten Schwimmstunden von weiteren und speziell geschulten Schwimmlehrkräften beobachtet. Besonders förderungsbedürftige Schülerinnen und Schüler werden identifiziert, in einer speziellen Fördergruppe zusammengefasst und während des obligatorischen Schwimmunterrichts von einer „4. Lehrkraft“ betreut. Dadurch wird der obligatorische Schwimmunterricht entlastet, so dass positive Synergie-Effekte auch für die anderen Kinder beobachtet werden können. Die gesondert geförderten Kinder wechseln bei entsprechendem Fortschritt während des Schwimmhalbjahres wieder in ihre ursprüngliche Lerngruppe und werden dort wieder in das Leistungsgefüge der Klasse integriert.

Zusätzlich zu dieser besonderen individuellen Förderung während des Schulschwimmens erhalten diese Schülerinnen und Schüler entsprechend der Verordnung über die besondere Förderungsfähigkeit von Schülerinnen und Schüler gemäß § 45 Hamburger Schulgesetz eine zusätzliche Schwimmförderung an einem Nachmittag in der Woche. Diese kann, wenn die Schule mit den Eltern/Sorgeberechtigten eine entsprechende Lern- und Fördervereinbarung abschließt, bei wirtschaftlich bedürftigen Kindern durch Mittel zur Lernförderung aus dem Hamburger Bildungspaket (www.hamburg.de/bildungspaket) teilfinanziert werden. Die zusätzliche Schwimmförderung umfasst höchstens ein Schulhalbjahr und endet spätestens mit dem Ende der Grundschulzeit.

Die Schwimmfördermaßnahmen werden am Nachmittag (nach 13 Uhr) angeboten und finden in der Regel in den Schwimmbädern statt, in denen der reguläre Schwimmunterricht erteilt wird. Die Teilnahme ist für die betreffenden Schülerinnen und Schüler kostenfrei. Die jeweiligen Schulen ermöglichen den betroffenen Schülerinnen und Schülern die Teilnahme gegebenenfalls innerhalb ihres Ganztagsangebots. Die Begleitung der Schülerinnen und Schüler zu den Fördermaßnahmen wird wie beim obligatorischen Schulschwimmen von der Schule organisiert.

Für die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln zu den Schwimmförderkursen entstehen den

Eltern wie auch beim obligatorischen Schwimmunterricht gegebenenfalls Kosten für so genannte F-Fahrscheine. Sie betragen ab dem 1. August 2013 voraussichtlich 36 Euro für ein Schulhalbjahr. Hierbei wird angenommen, dass für 18 Schwimmbadbesuche der so genannte F-Fahrschein mit einem Preis von 2,00 Euro erworben werden muss. An den Kosten des gegebenenfalls behördlich organisierten Bustransports beteiligen sich die Eltern mit einer Kostenerstattung in Höhe der beschriebenen Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel. Für wirtschaftlich bedürftige Familien im Sinne der „Bestimmungen für die Übernahme von Fahrtkosten zur Überbrückung des Schulweges“ in der jeweils gültigen Fassung werden die Fahrtkosten für das Förderprojekt vollständig durch die Freie und Hansestadt Hamburg finanziert.

2.5 Betreuung der Schülerinnen und Schüler auf dem Weg von der Schule zum Schwimmbad und zurück

Die Schülerinnen und Schüler werden zu den in den Ziffern 2.1 und 2.4 beschriebenen Maßnahmen von geeigneten ehrenamtlichen Personen begleitet. Im jeweiligen Schwimmbad werden die Kinder der dort verantwortlichen Person der BLH bzw. des VAF übergeben, nach dem (Förder-)Unterricht dort wieder abgeholt und auf dem Rückweg zur Schule begleitet. Zur Finanzierung dieser Begleitung wird den Schulen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 12,50 Euro je Schwimmstunde zur Verfügung gestellt.

2.6 Schwimmunterricht für zugezogene Kinder

Durch das Vorziehen des Schulschwimmens in die Grundschule entfällt für die weiterführenden Schulen der obligatorische Schwimmunterricht. Damit auch ältere Kinder, die nach der Grundschulzeit nach Hamburg ziehen und am Unterricht der Sekundarstufe I teilnehmen, die Möglichkeit erhalten, Schwimmen zu lernen, wird ab dem Schuljahr 2014/2015 der Nachweis des Jugendschwimmabzeichens Bronze Teil der Schülerakte. Die Kinder, die diesen Nachweis nicht erbringen können, erhalten einen Gutschein für einen Schwimmkurs, den sie bei BLH oder dem VAF einlösen können. Die Gutscheine umfassen je nach Bedarf 8 oder 16 Einheiten und entsprechen den Gutscheinen, die die Schülerinnen und Schüler der 6. Klassen während der Übergangsphase erhalten. Die jeweilige Schule vergibt die Schwimmgutscheine und fördert die Belegung der Schwimmkurse (vgl. auch Punkt 2.2).

2.7 Fachliches Rahmenkonzept für den Schwimmunterricht

Das mit der BLH und dem VAF vereinbarte fachliche Rahmenkonzept Schulschwimmen wurde entsprechend der Weiterentwicklung des Schulschwimmens angepasst. Die Erreichung der in der Ziel- und Leistungsvereinbarung festgeschriebenen Kennzahlen zum Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler wird jährlich evaluiert.

Die bereits im jetzt geltenden Schulschwimm-Konzept vereinbarten Kennzahlen werden übernommen. Demnach gelten weiterhin die folgenden Ziele: Am Ende des Schwimmunterrichts in der Primarstufe sollen

- mindestens 95 % der Schülerinnen und Schüler die schwimmvorbereitende Prüfung „Seepferdchen“ absolviert haben; davon
- mindestens 70 % der Schülerinnen und Schüler die Bedingungen des Jugendschwimmabzeichens „Bronze“ erfüllen und davon
- mehr als 5 % zusätzlich das Jugendschwimmabzeichen „Silber“ erworben haben.

Das Erreichen des Rettungsschwimmabzeichens ist in der Grundschule nicht vorgesehen. Die Grundschul Kinder erreichen das zum Erwerb des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens Bronze geforderte Mindestalter von 12 Jahren in der Regel nicht.

Mit der Optimierung des Schulschwimmens ab dem Schuljahr 2014/2015 werden die Rahmenbedingungen für das Schwimmen lernen und damit die Voraussetzungen für die Zielerreichung wesentlich verbessert, so dass davon ausgegangen wird, dass die Ziele mit dieser Neuorganisation erreichbar sein werden.

Des Weiteren gelten die Regelungen der Drucksache 18/4119 „Neuordnung des Schulschwimmens an den allgemein bildenden Schulen“ weiterhin, sofern sie nicht mit der vorliegenden Drucksache neu geregelt werden. Dies betrifft in Teilen insbesondere die Regelungen in den Ziffern 2.2, 3., 4.1 und 4.3, in denen die Organisationsform, der Transport und der Rechtsrahmen geregelt sind.

3. Kosten und Finanzierung der Optimierung des Schulschwimmens

Mit der Neugestaltung des Schulschwimmens werden die Kosten des Schulschwimmens erhöht. Wie bisher entstehen mit der Neuregelung Kosten für BLH und weitere Bäder (Wasserzeiten und Personalkosten für Schwimmlehrkräfte), Kosten für den Transport der Schülerinnen und Schüler zum Schwimmbad und zurück zur Schule sowie Kosten für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler auf dem Weg ins Schwimmbad und zurück. Darüber hinaus entstehen weitere strukturelle Kosten durch die zusätzlich eingeführte Schwimmförderung für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 3 und 4 und die zusätzlich eingeführte Schwimmförderung für zugezogene Kinder in der Sekundarstufe I.

In der Übergangszeit (Schuljahre 2014/2015 und 2015/2016 und 2016/2017) entstehen für die Dauer von drei Jahren zusätzlich temporäre Kosten für den Schwimmunterricht der Schülerinnen und Schüler der jeweiligen 6. Klassen.

3.1 Kosten des Schulschwimmens in Jahrgang 3 und 4 und der Schwimmförderung

Ab dem Schuljahr 2014/2015 wird mit den in Tabelle 2 dargestellten (schul-)jährlichen Kosten gerechnet:

Tabelle 2: Kosten ab Schuljahr 2014/2015 und struktureller Mehrbedarf
(Angaben in Tsd. Euro)

Kostenfaktor	Titel	Ansatz (Schuljahr 2013/14)	Kosten ab dem Schuljahr 2014/15	Mehrkosten je Schuljahr
Kosten für BLH und weitere Bäder (gem. Pkt. 2.1 und 2.3)	3020.534.02	3.825	4.117	292
Transport der Schülerinnen und Schüler (gem. Pkt. 2.1)	3020.681.02	250	250	--
Betreuung der Wege (gem. Pkt. 2.1)	3100.429.78	206	450	244
Zusätzliche Schwimmförderung (gem. Pkt. 2.4)	---	---	100	100
Schwimmförderung für neu zugezogene Schülerinnen und Schüler (gem. Pkt. 2.5)	---	---	45	45
Struktureller Bedarf bzw. Mehrbedarf je Schuljahr	---	---	4.962	681

Der Schwimmunterricht ist Teil des Regelunterrichts und wird über die den Schulen zur Durchführung des Regelunterrichts zur Verfügung stehenden Ressourcen mitfinanziert. Ein Teil der durch die Neukonzipierung des Schwimmunterrichts in den Jahrgängen 3 und 4 entstehenden Mehrkosten wird dadurch finanziert, dass der den Grundschulen zur Verfügung stehende Lehrstellenbedarf herangezogen und die entspre-

chenden Bedarfe um eine Unterrichtsstunde pro Schuljahr und Lerngruppe gekürzt wird. Gleichzeitig erfolgt die Zurücknahme der Bedarfssenkung um eine Unterrichtsstunde in Jahrgang 6.

In Tabelle 3 sind die strukturellen Mehrkosten (in Tsd. Euro) bezogen auf die Haushaltsjahre dargestellt. Zusätzlich sind in der letzten Zeile die Mehrkosten unter Einbeziehung des angepassten Lehrstellenbedarfs ausgewiesen.

Tabelle 3: Struktureller Mehrbedarf ab dem Haushaltsjahr 2014
(Angaben in Tsd. Euro)

Kostenfaktor	Titel	(Teil-)Ansatz 2014	Mehrkosten 2014 (5/12)	Mehrkosten ab 2015 (12/12)
Kosten für BLH und weitere Bäder (zus. Wasserzeiten und Schwimmlehrkräfte gem. Pkt. 2.1 u. 2.3)	3020.534.02	3.825	122	292
Transport (gem. Pkt. 2.1)	3020.681.02	250	-	-
Betreuung der Wege (gem. Pkt. 2.1)	3100.429.78	206	102	244
Zusätzliche Schwimmförderung (gem. Pkt. 2.4)	-	-	42	100
Schwimmförderung für neu zugezogene Schülerinnen und Schüler (gem. Pkt. 2.5)	-	-	19	45
Strukturelle Mehrkosten			285	681
Strukturelle Mehrkosten bei Berücksichtigung der Anpassung des Lehrstellenbedarfs			270	645

3.2 Kosten der zusätzlichen Schwimmkurse in der Übergangszeit

In der Übergangszeit werden für die Dauer von vier Jahren (Schuljahr 2014/2015, 2015/2016 und 2016/2017) zusätzliche Kosten für die Schwimmkurse der Schülerinnen und Schüler entstehen, die ihre zweite Schwimmernphase noch im Jahrgang 6 absolvieren. Alle Schülerinnen und

Schüler der 6. Klassen, die nicht im Besitz des Jugendschwimmabzeichens Bronze sind, erhalten zu Beginn des Schuljahres einen Gutschein für BLH oder VAF über einen Schwimmkurs mit 16 Einheiten, der ein Jahr gültig sein wird. Die Kosten für einen 16-Einheiten umfassenden Schwimmkurs betragen 69,40 Euro je Kind und Kurs. Die damit entstehenden temporären Kosten je Haushaltsjahr sind Tabelle 4 zu entnehmen.

Tabelle 4: Temporärer Mehrbedarf ab Haushaltsjahr 2014 (Angaben in Tsd. Euro)

Kostenfaktor	Titel	Mehrkosten 2014	Mehrkosten 2015	Mehrkosten 2016	Mehrkosten 2017
Schwimmkurse (gem. Pkt. 2.2)	3020.534.02	163	400	360	168

3.3 Finanzierung der strukturellen und temporären Mehrkosten der konzeptionellen Neuausrichtung des Schulschwimmens

Entsprechend der Ausführungen unter Ziffer 3.1 und 3.2 ergeben sich in den kommenden Haushaltsjahren folgende Mehrkosten (in Tsd. Euro):

Tabelle 5: Mehrkosten ab Haushaltsjahr 2014 (Angaben in Tsd. Euro)

Haushaltsjahr	2014	2015	2016	2017	2018 ff.
Strukturelle Mehrkosten	270	645	645	645	645
Temporäre Mehrkosten	163	400	360	168	
Mehrkosten gesamt	433	1.045	1.005	813	645

Die Finanzierung der Mehrkosten wird im Haushaltsjahr 2014 zu Lasten des Titels 3000.972.03 „Globale Minderausgabe aus Bewirtschaftung“ erfolgen. Ab dem Haushaltsjahr 2015 ist geplant, die entsprechenden Mittel bei der Aufstellung des Haushalts einzuwerben.

– den Änderungen des Haushaltsplans 2013/2014 gemäß Anlage zustimmen.

4. Petitum

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle

- von den Ausführungen in dieser Drucksache Kenntnis nehmen,

Anlage:

- Ansatzänderungen im Haushaltsjahr 2014

- Ansatzänderungen -

		2014											
		Beträge in Tsd. Euro											
1 Zweckbestimmung (zum Teil gekürzt)	2 Titel / Finanzposition	3 Finanzstelle (Top Fistel)	4 Neuer Ansatz 2014	5 Bisheriger Ansatz 2014	6 Sp. 4 - Sp. 5 mehr (k.Vorz.) weniger (-)	7 Neue Grundbew. 2014	8 Bisherige Grundbew. 2014	9 Sp. 7 - Sp. 8 mehr (k.Vorz.) weniger (-)	10 Neue VE 2014	11 Bisherige VE 2014	12 Sp. 10 - Sp. 11 mehr (k.Vorz.) weniger (-)		
Einzelplan 3.1 Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung													
Ausgaben													
			4.171	3.825	346	0			0				
	03.1.3020.534.02	30.0.00000											
			308	206	102								
	03.1.3100.429.78	30.0.00000											
	03.1.3100.422.91	30.0.00000	176.898	176.912	-14								
	03.1.3100.432.93	30.0.00000	90.269	90.265	4								
	03.1.3100.432.91	30.0.00000	53.070	53.074	-4								
	03.1.3100.441.91	30.0.00000	7.075	7.076	-1								
	03.1.3000.972.03	30.0.00000	-33.877	-33.444	-433								
			297.914	297.914	0	0	0	0	0	0	0		
									0	0	0		
									0	0	0		
									0	0	0		